



# BLITZINFO

Dezember 2016

## Die Gehaltsschere geht jedes Jahr weiter auf!

Die Ungleichheit wächst und **kein Verantwortlicher** tut etwas dagegen. Die GÖD ist „sozial erblindet“!!!

**1,3%** ist ein kleines Plus. Auf jeden Fall besser als eine Einmalzahlung oder gar eine Nulllohnrunde.

Aber trotzdem ist es ein Fortsetzen der **sozialen Ungerechtigkeit** und das ergibt einen bitteren Beigeschmack.

**15 Euro für den Polizisten und 150 Euro für den Hofrat ist wahrlich kein Zeichen der Anerkennung!**

Die AUF/FEG verlangt schon seit Jahrzehnten eine **soziale Staffelung** (mehr Erhöhung für niedrigere Gehälter) oder eine Erhöhung um **einen für alle gleichen Fixbetrag**.

Würde man das für die Gehaltserhöhung zur Verfügung stehende Budget in der Höhe von ca. **170 Millionen Euro** auf die **203.000** Beamten und Vertragsbediensteten gleichmäßig aufteilen, ergäbe dies einen staffelwirksamen

Fixbetrag von ca. **€ 60,- monatlich** für **JEDEN** (14 x im Jahr).

Zur Verdeutlichung: Bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von **€ 4.615,-** profitiert jeder von einem Fix-

**Leider** wird die „Soziale Gerechtigkeit“ den mächtigen Lobbys der Besserverdienenden, z.B. den Lehrern, geopfert.

Die Funktionäre der GÖD, die das alleinige Verhandlungsmandat für die



betrag. Daher würden **ALLE Polizisten und Vertragsbediensteten** bei einem Fixbetrag mehr bekommen als bei der beschlossenen, prozentuellen Erhöhung, und zwar **bis zu € 560,- pro Jahr**.

**Leider** ist die GÖD noch immer nicht bereit, die Gehaltserhöhungen **sozial und gerecht** zu verteilen!

Gehaltserhöhungen mit der jeweiligen Regierung inne haben, sind aufgerufen, **endlich das stetige Weiteröffnen der Gehaltsschere zu stoppen, bevor sie auseinanderbricht.**

Du hast das App noch nicht ? Einfach den entsprechenden QR Code Scannen, installieren und loslegen...



## Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Regierung plant eine Änderung der Gewerbeordnung 1994. Obwohl die Polizei von den neuen Bestimmungen **nicht** betroffen ist, hat die FEG die Chance genutzt und im parlamentarischen Begutachtungsverfahren folgenden Antrag eingebracht:

Die Bestimmung nach § 336 Abs. 4 der Gewerbeordnung möge wie folgt geändert werden:

**4) Die Behörde darf die Mitwirkungspflicht für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Abs. 1 nur in jenen Fällen in Anspruch nehmen, in denen unter Heranziehung aller anderen Organe und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden, sonstigen Mittel die Erfüllung der angeführten Aufgaben tatsächlich nicht möglich ist.**

### Begründung

§ 336 Abs. 1 verpflichtet die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Mitwirkung an Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung gegen **drohen-**

**de Verwaltungsübertretungen** und Maßnahmen, die für die Einleitung von **Verwaltungsstrafverfahren** erforderlich sind sowie zur Mitwirkung an der Vollziehung der §§ 366 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 3a, 367 Z 35, 50 und 51, 366b und 367a und bei Verstößen gegen die Bestimmungen über **Sperrstunden** (§ 113).

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung ist aber zusätzlich geregelt, dass soweit der Gewerbebehörde für die im Abs. 1 angeführten Aufgaben **andere geeignete Organe** zur Verfügung stehen, sie sich dieser Organe anstelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen hat.

In der Praxis scheint es nun vielfach so zu sein, dass in manchen Bereichen die diesbezüglichen, gewerbebehördlichen Erhebungen ohne jede Not und trotz der offensichtlich gegebenen Möglichkeit, diese aus Eigenem zu besorgen, die Mitwirkung der Polizei angeordnet wird und oftmals sogar zur Gänze an die Polizei delegiert werden.

Dies widerstrebt nach Auffassung der FEG nicht nur der Intention des Gesetzgebers sondern bindet auch im Polizeibereich Ressourcen, die eigentlich wesentlich dringender im Sinne der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit benötigt würden.

Dieser Umstand führt somit auch indirekt zu einem weiteren Anstieg der Überstundenbelastung bei der Polizei samt der damit verbundenen Kosten.

Es bedarf somit ganz offensichtlich einer entsprechenden Klarstellung, dass sich diese Mitwirkung nach § 336 Abs. 1 grundsätzlich nur auf jene Situationen zu erstrecken hat, wo es der Gewerbebehörde tatsächlich unmöglich ist, ihren gesetzlichen Verpflichtungen selbständig nachzukommen.

**Rein zur Schonung der eigenen Ressourcen kann und darf diese Mitwirkungspflicht keinesfalls missbraucht werden.**

## VfGH hebt nachteilige WHG-Bestimmung für Exekutive AUF!

Wie der VfGH am 15.10.2016 klargestellt hat, besteht auf gerichtlich zuerkannte Ansprüche gem. § 9 WHG (Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz) ein Rechtsanspruch!

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der Bund Geldleistungen nach Abs. 1 bis 3 trotz gerichtlicher Zuerkennung bei gegebener Uneinbringlichkeit - immer öfter - nicht bevorschussen wollte.

Seine lapidare Begründung, dass gem. § 9 Abs. 4 eben kein Rechtsanspruch gegeben sei, wollte eine Kol-

legin aus Wien nicht so einfach hinnehmen und hat diesen Rechtsstreit durch alle Instanzen durchgefochten.

Ergebnis: Der Absatz 4 des § 9 WHG wurde am 14.11.2016 ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen. Somit kommt nun eine Kollegin, die seit 8 Jahren um das ihr gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld gekämpft hat, doch noch zu ihrem Recht!

Wir freuen uns über diese längst fällige Klarstellung/Zurechtweisung

durch den VfGH, zumal die AUF/FEG seit vielen Jahren diese Ungerechtigkeit angeprangert hat.

Es kann und darf nicht sein, dass man just jene KollegInnen, die für den Dienstgeber ihre Gesundheit opfern, mit ihren gerichtlich zugesprochenen Ansprüchen im Regen stehen lässt.

**Wieder einmal entlarvt eine höchstgerichtliche Entscheidung die geringe Wertschätzung, die der Bund der Exekutive entgegenbringt!**

